

# „Sonderkündigungsrecht für Banker nicht umsetzbar“

## Verfassung verbietet ein Einzelfallgesetz für nur eine Berufsgruppe

Börsen-Zeitung, 8.9.2018

- Herr Abeln, seit Monaten wird die Lockerung des Kündigungsschutzes für Banker diskutiert. Jetzt hat sich erstmals Bundeskanzlerin Angela Merkel zu Wort gemeldet. An einer solchen Regelung werde gearbeitet, sagte sie. Was ist von dem Versprechen zu halten?

Dieses Versprechen steht auf tönernen Füßen. Ich halte eine solche Regelung sogar für verfassungswidrig. Denn: Es wäre ein Einzelfallgesetz, und ein solches verbietet unsere Verfassung. Es ist nicht möglich, den Kündigungsschutz für eine einzelne Berufsgruppe aufzuweichen. Die beabsichtigte Neuregelung verstößt voraussichtlich auch gegen die Berufs- und allgemeine Handlungsfreiheit. Ebenso ist die schwammige Definition des „Risikoträgers“ fragwürdig. Der Begriff wird in der Institutsvergütungsverordnung definiert, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kommt.

- Und wo liegt da das Problem?

Ganz einfach: Es handelt sich dabei nicht um ein Parlamentsgesetz. Das verstieße gegen die Wesentlichkeitstheorie, welche Karlsruhe vorgibt. Danach müssen wesentliche Entscheidungen durch das Parlament getroffen werden, also dem Bundestag. Diese Vorgabe wird verletzt, wenn die BaFin durch Änderung der Risikoträger-Definition den Kündigungsschutz manipulieren könnte. Persönlich halte ich das gesamte Vorhaben für nicht durchdacht und nehme es als Wahlgeschenk an die SPD und Stützhilfe für den Führungskräfte-Abbau der Commerzbank (an der die Bundesrepublik beteiligt ist) wahr.

- Was sollen denn die Entscheidungsgrundlagen werden?



Christoph Abeln

Das Gehalt und eben ob jemand Risikoträger ist, soll entscheidend dafür sein, ob die Bank ihn leichter loswird. Es wäre jede Führungskraft betroffen, deren Grundvergütung 234 000 Euro (West) bzw. 208 800 Euro (Ost) im Jahr überschreitet. Topverdiener mit diesem Einkommen sind aber nur etwa 3% der leitenden Angestellten. Unglaublich: Der Kündigungsschutz soll also gerade mal für ein paar Tausend Arbeitnehmer abgeschafft werden.

- Wer ist eigentlich Risikoträger?

De facto ist das völlig unklar. Nach § 2 Abs. 8 der Institutsvergütungsverordnung sind dies Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines (Bank-)Instituts auswirkt. Meine Erfahrung als Arbeitsrechtler zeigt aber: Banken haben schon in der Vergangenheit bewiesen, dass sie mit dem Begriff Risikoträger nicht umgehen können.

- Können Sie konkreter werden, was daran unklar ist und ein Beispiel nennen?

Die Auswüchse sind teils absurd: Eine deutsche Großbank ernannte einst eine Mitarbeiterin zur Risikoträgerin, die für die Beschaffung von umweltfreundlichem Papier verant-

wortlich war. Ihr Ziel war einfach, sie leichter vom Hof zu bekommen. Der Begriff wird also missbraucht um Mitarbeiter in Trennungsverhandlungen „kleinzuhalten“. Wichtig ist mir zu betonen: Natürlich müssen Banken auch leitenden Angestellte unter fairen Bedingungen kündigen können. Aber jetzt sollen den Bankern fundamentale Rechte genommen werden – wenn das umgesetzt würde, wären Führungskräfte Freiwild. Dass der Aufschrei der Gewerkschaften ausbleibt, nur weil es sich um Besserverdiener handelt, verstehe ich nicht. Am Ende des Tages könnte der Kündigungsschutz für jeden abgeschafft werden – man sollte sich daher eher fragen: Welche Berufsgruppe ist denn als Nächstes dran?

- Nun ist ja aus Hessen und vom Finanzplatz Frankfurt Forderungen nach einem lockeren Kündigungsschutz zuletzt wieder lauter geworden, um den Anreiz für ausländische Banken zu erhöhen, sich nach dem Brexit in der Mainmetropole anzusiedeln. Sehen Sie denn andere Hebel, Mittel und Wege, um Frankfurt an dieser Stelle im Standortvergleich voranzubringen?

Eine Lockerung des Kündigungsschutzes wird niemanden von London nach Frankfurt bewegen. Im Gegenteil: Betroffene Banker werden sich gegen den verschlechterten Kündigungsschutz vertraglich absichern. Frankfurt sollten besser mit Attraktivitätsmerkmalen wie etwa hoher Lebensqualität werben. Steuerliche Vorteile für Banken und deren Mitarbeiter, die nach Frankfurt kommen, wären auch empfehlenswert.

Dr. Christoph Abeln ist Partner von Abeln Rechtsanwälte. Die Fragen stellte Walther Becker.